

ANDERWEITES  
UND  
GESCHÄRFFTES  
**WAS**

WEGEN  
AUSROTTUNG  
DERER  
SPERLINGE  
UND ANDERER  
SCHÄDLICHEN VÖGEL,  
I M  
HERTZOGTHUM  
GELDERN.

De Dato Berlin, den 24. Decembris 1737.

D U I S B U R G,  
Gedruckt bey Johannes Sas, Academischer Buchdrucker.

*entfangen den 8 february 1739  
en es gepublicert en affigebroden 9 february  
1739*



# IR FRIDERICH WILHELM,

von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Ob zwar wegen Ausrottung und Vertilgung derer so wohl denen Feldern, als Gärten so schädlichen Sperlinge zum Besten Unserer getreuen Unterthanen, durch verschiedene Edicta, als nemlich unterm 11ten Dec.

1721.

1721. und 8ten Januarii 1731. in Unserm Hertzogthum Geldern gleichfals Verfehung geschehen, dennoch aber der dadurch intendirte heilsame Zweck bishero nicht in allem völlig erreicht, sondern fast noch immerhin über die grosse Menge dieser sowohl als anderen schädlichen Vögel geklaget worden; das Wir aus Landesväterlicher Vorsorge nötig erachtet haben, nicht nur oberwehnte Edicta hierdurch anderweit zu renoviren, sondern auch gewisser massen dergestalt zu ändern, das

1.) Ein jedweder Unterthan, sowohl in denen Städten als auf dem platten Lande, sich mit mehrern Ernst die Ausrottung solcher schädlichen Vögel angelegen seyn lassen, und des Endes

2.) Ein jeder Einwohner, so einen Garten und Acker besitzt 2. Sperlings-Köpfe, ein jeder Bauer zwölf, ein Cossäte oder Käther acht, und ein anderer Einwohner auf dem Lande als Handwercks-Mann, Tagelöhner, Hirte, Müller, sechs Sperlings-Köpfe, zwischen dem so genannten Fasten-Abend oder Fast-Nacht und Ostern jeden Jahres an ihre Obrigkeit oder die Beamte des Orts abzuliefern schuldig und gehalten seyn, oder an deren statt für jeden fehlenden Sperlings-Kopf einen Stüber Clevisch zur Armen-Casse des Orts erlegen solle.

3.) Wofern auch ein oder ander zweymahl nach einander die ihm obliegende Anzahl Köpfe nicht liefern möchte, das selbiger solchenfals ausser obigem für jedem fehlenden Kopf zu entrichtenden Stüber noch überhaupt Einen Tahler oder 30. Stüber Clevisch vor die Armen zu bezahlen schuldig seyn solle. Und

4.) Die sogenannte Krähen, Aelstern, Meerkolfen und dergleichen nicht wenig Schaden anrichten, mithin die Unterthanen auf deren Vertilgung zugleich mit bedacht seyn müssen, so soll ein jeder Kopf von denen in diesem Articul erwehnten Vögeln bey der Lieferung vor 2. Sperlings-Köpfe gerechnet und angenommen werden; Jedoch muss männiglich dergleichen Vögel sowohl als die Sperlinge zu fangen, oder in denen Garten zu schieffen suchen; Gestalten niemand unter solchem pretext erlaubet seyn soll, denen Jagdt-Reglementen zuwieder mit Schiefs-Gewehr auszugehen, oder in denen Feldern und Heyden sich betreten zu lassen.

Wir

124

Wir befehlen demnach sämtlichen Droßarden und Amt-Leuten, Vice-Droßarden, Schultheissen, Magisträten, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten auch ins besondere Unserem Fisco hiermit allergnädigst, dahin allen Fleißes zu sehen, damit dieser Unserer heylsamen Verordnung überall gehörig nachgelebet, und solche zum Effect gebracht werde.

Weshalb acht Tage nach Ostern jeden Jahres eine pertinente Specification der obgedachter massen gelieferten Köpfe, mit behörigem Attest versehen, bey Strafe von 3. Goldgl. von dem Beamten jeden Orts an Unsere im Hertzogthum Geldern angeordnete Krieges- und Domainen-Commission ohnfehlbahr eingesandt, auch dieses anderweitig renovirte Edict überall gewöhnlicher massen publiciret und affigiret, mithin alljährlich den ersten Sonntag nach dem neuen Jahr von neuem öffentlich abgelesen, und republiciret werden soll.

Uhrkundlich unter Unserer Höchst-Eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen zu Berlin, den 24ten Decembris 1737.

FR. WILHELM.



F.W.v.Grunkow. F.v.Görne. A.O.v.Viereck. F.M.v.Viebahn. F.W.v.Happe.



Emnach Seine Königliche Majestät  
in Preussen, &c. Unser allergnädigster Herr allergnädigst befohlen  
haben, das beygehendes *anderweite*

*und geschärfte Edict wegen Ausrottung derer  
Sperlinge und anderer schädlichen Vögel, de  
dato Berlin den 24. Dec: anni præteriti*

in Dero Hertzogthum Geldern gehörig publici-  
ret, und zu jedermanns Wissenschaft gebracht  
werden solle: Als *ist* selbiges in *der*

*Herrlichkeit Blerjck*

forderfamst gewöhnlicher massen zu publiciren,  
und zu affigiren, auch übrigens, das solches  
geschehen, innerhalb *Acht* Tagen bey der König-  
lichen Krieges- und Domainen- Commission zu  
dociren, und über die Observantz desselben steiff  
und fest zu halten. Signatum Geldern den 16.

*Januarü, 1738.*

*F. Rosder* *Stonning* *Heinrich*